

Stellungnahme



Elke Hannack
Stellvertretende Vorsitzende

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Verbesserung von Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung (SCQEG).

27. Juli 2026

Einordnung

Kindertageseinrichtungen haben sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten zu einer tragenden Säule des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungssystems sowie zu einem unverzichtbaren Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge entwickelt. Für die Mehrheit der Kinder in Deutschland ist die Kindertageseinrichtung der erste institutionelle Bildungsort außerhalb der Familie. Hier werden frühkindliche Bildungs- und Entwicklungsprozesse professionell begleitet, soziale Kompetenzen gestärkt, Werte vermittelt und die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert. Die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen haben sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich erweitert. Neben ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag übernehmen sie zentrale Aufgaben wie Integration, Inklusion, Sprachbildung, Gesundheitsförderung und Kinderschutz. Damit tragen sie maßgeblich zu mehr Bildungs- und Chancengleichheit bei. Gleichzeitig schaffen Kindertageseinrichtungen die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe von Eltern; insbesondere von Müttern.

Mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr wurde die Kindertagesbetreuung erheblich ausgebaut. Knapp vier Millionen Kinder besuchen heute eine Tageseinrichtung. Mehr als 895.000 Personen sind derzeit in den Kindertageseinrichtungen tätig.¹ Trotz des massiven Aufwuchses besteht weiterhin ein hoher Bedarf an Betreuungsplätzen und qualifizierten Fachkräften – beides kann auch durch den (regional unterschiedlich ausgeprägten) Geburtenrückgang nicht kompensiert werden. Nach aktuellen Berechnungen fehlen bundesweit rund 125.000 pädagogische Fachkräfte. Im Durchschnitt fehlen in jeder Kindertageseinrichtung mindestens zwei Fachkräfte, und nur knapp 14 Prozent der Einrichtungen in Deutschland erreichen die wissenschaftlich empfohlene, volle Personalausstattung.²

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstraße 1
10787 Berlin

Kontaktpersonen:

Jan Krüger
Leiter der Abteilung
Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Jan.Krueger@dgb.de
Telefon: +49 151 50252034

Referat:

Jeanette Schnell
Referatsleiterin Frühkindliche
Bildung, Schulpolitik und
Inklusion/Integration,
Alphabetisierung und
Grundbildung

Jeanette.Schnell@dgb.de
Telefon: +49 30 24060-648

¹ [Vgl. Fachkräftebarometer 2025, S. 6](#)

² [Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk: Fachkräftemangel in Kindertageseinrichtungen](#)

In der Praxis führt das dazu, dass gesetzliche Personalschlüssel nicht eingehalten werden und die Länder verstärkt mit Ausnahmeregelungen und nicht einschlägig qualifiziertem Personal arbeiten. Hinzu kommt eine hohe Belastung der Beschäftigten durch krankheitsbedingte Ausfallzeiten und Fluktuation, zunehmende Arbeitsverdichtung sowie wachsende Anforderungen durch Kinder und Familien in herausfordernden Lebenslagen.³

Mit dem quantitativen Ausbau der letzten Jahre konnte die qualitative Weiterentwicklung nicht Schritt halten. Somit ist auch die Diskrepanz zwischen gestiegenen Anforderungen und den realen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren angewachsen. Erschwerend kommt hinzu, dass mit der geplanten Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig individuelle Ansprüche stärker durch strukturelle Leistungen abgedeckt werden sollen, was die ohnehin belasteten Einrichtungen noch stärker in die Verantwortung nehmen wird.

Bund und Länder haben aufgrund dieser Herausforderungen mit einem gemeinsamen Qualitätsprozess reagiert und mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) 2019 erstmals bundesweite Handlungsfelder zur Qualitätsverbesserung vereinbart. Daneben liegt mit dem Kompendium der AG Frühe Bildung aus dem Jahr 2024 ein fachlich breit abgestimmtes Qualitätsverständnis vor, das auf einem multidimensionalen Qualitätsbegriff basiert und sowohl die ganzheitliche Entwicklung des Kindes als auch die strukturellen Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung in den Mittelpunkt rückt.

Vor diesem Gesamthintergrund bewertet der DGB den vorliegenden Referentenentwurf. Maßgeblich ist dabei die Frage, ob das SCQEG einen wirksamen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen leistet, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessert und somit gute und verlässliche Bildungs- und Förderbedingungen für alle Kinder schafft.

Bewertung der Finanzierung eines SCQEG

Das vorliegende SCQEG soll zum 1. Januar 2027 das bisherige KiQuTG ablösen. Hierfür verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes zugunsten der Länder in den Jahren 2027 und 2028 um jeweils 1,493 Milliarden Euro, im Jahr 2029 um 1,243 Milliarden Euro sowie in den Jahren 2030 bis 2034 auf jährlich 993 Millionen Euro. Damit sieht der Entwurf eine schrittweise Reduzierung der Bundesmittel vor. Diese degressive Finanzierung ist politisch und fachlich nicht nachvollziehbar. Mit dem Referentenentwurf werden neue gesetzliche Aufgaben eingeführt, die einen kontinuierlichen personellen, fachlichen und finanziellen Aufwand erfordern. Diese Anforderungen verstetigen sich mit Inkrafttreten des Gesetzes und nehmen im Zuge der Umsetzung eher zu, anstatt wieder abzunehmen.

³ [Vgl. Aufruf: Überlastung, Stress und Erschöpfung in vielen Kitas: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schlagen Alarm und fordern die Politik zum schnellen Handeln auf](#)

Hinzu kommt, dass der Referentenentwurf keine Aussage darüber trifft, wie die Finanzierung der neu eingeführten gesetzlichen Aufgaben nach dem Jahr 2034 dauerhaft abgesichert werden soll. Zwar wird darauf verwiesen, dass sich die Höhe der Bundesmittel künftig an den Ergebnissen des Monitorings orientieren soll. Mit den neuen Aufgaben entstehen jedoch langfristige Personal-, Sach- und Qualifizierungskosten, die nicht befristet anfallen, sondern dauerhaft zu tragen sind. Erforderlich ist daher eine verbindliche Zusage des Bundes, sich auch über das Jahr 2034 hinaus dauerhaft und auskömmlich an der Finanzierung der Qualitätsentwicklung zu beteiligen. Nur so können die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben, die notwendige Planungssicherheit für Länder und Kommunen sowie bundesweit vergleichbare Rahmenbedingungen und Bildungschancen nachhaltig gewährleistet werden.

Bewertung des gestuften Inkrafttretens der Maßnahmen

Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen und die Finanzierungssystematik im Referentenentwurf sind nicht schlüssig und widersprechen einer sinnvollen Umsetzung der angestrebten Ziele. So sollen die neuen Aufgaben wie Diagnostik, individuelle Förderung und Dokumentation bereits ab 2027 gelten, die Regelungen zur personellen Unterfütterung jedoch erst ab 2029 und die zur Fachberatung sogar erst ab 2032 greifen. Damit stehen die erweiterten Verpflichtungen in einem zeitlichen Missverhältnis zu den hierfür erforderlichen personellen Voraussetzungen. Dies ist fachlich nicht schlüssig, da personelle Ressourcen und Fachberatung zentrale Voraussetzungen für die qualitätsvolle Umsetzung der neuen Anforderungen sind und daher zeitgleich mit deren Einführung angegangen werden müssen. Andernfalls werden zusätzliche Aufgaben auf bestehende Fachkräfte übertragen, was die ohnehin angespannte Personalsituation weiter verschärfen und die Arbeitsbelastung der Beschäftigten erhöhen würde. Dies lehnt der DGB ausdrücklich ab.

Bewertung der gesetzlichen Regelungen

Mit den rückläufigen Zuwendungen liegt der Bund deutlich hinter den Mitteln der Vorjahre (jährlich 2 Mrd. €). Gleichzeitig formuliert der Referentenentwurf in den §§ 22, 22a, 22b, 22c, 22d, 23, 24, 24b, 43, 74a, 99, 100a und 103 SGB VIII neue Aufgaben und Anforderungen, wie die

- Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands in den Bereichen Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten sowie mathematische Fähigkeiten und zur anschließenden Förderung bei festgestelltem Förderbedarf,
- die Unterstützung von Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen,
- die Stärkung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule sowie

- ein begleitendes Monitoring.

Mit diesen Regelungen wird der gesetzliche Förderauftrag der Kindertageseinrichtungen priorisiert und damit in seiner inhaltlichen Ausrichtung grundlegend verändert. Künftig stehen die verpflichtende Feststellung und Förderung ausgewählter Entwicklungsbereiche im Mittelpunkt. Diese Engführung ist fachlich kritisch zu bewerten. Das Bildungs- und Erziehungsverständnis des SGB VIII folgt einem weitaus umfassenden und ganzheitlichen Ansatz:

"Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren..." (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist es, Kinder ressourcenorientiert zu begleiten, ihre individuellen Bildungsprozesse zu unterstützen und Benachteiligungen frühzeitig entgegenzuwirken. Demgegenüber richtet der Referentenentwurf den Blick verstärkt auf die Erfassung, Bewertung und Förderung einzelner, für den Schuleintritt vermeintlich relevanter Kompetenzbereiche.

Dies birgt die Gefahr einer funktionalen Verengung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags. Bildungsbereiche wie sozial-emotionale Entwicklung, Demokratiebildung, Partizipation, Diversitätssensibilität, Persönlichkeitsentwicklung sowie die Förderung von Resilienz, Selbstwirksamkeit und individuellen Stärken und Gemeinschaftsfähigkeit verlieren dadurch vergleichsweise an Bedeutung, obwohl sie grundlegende Voraussetzungen für gelingende Bildungsbiografien und gute Entwicklung sind.⁴

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Hervorhebung der Selbstregulation. Selbstregulation entwickelt sich nicht isoliert, sondern in sozialen Beziehungen und unter dem Einfluss der individuellen Lebensbedingungen eines Kindes in der Familie und im sozialen Interagieren. Standardisierte Testverfahren können lediglich in einer Momentaufnahme feststellen, ob ein Kind diese Kompetenz zeigt oder nicht. Ein solcher Ansatz ist weder fachwissenschaftlich noch entwicklungspsychologisch überzeugend begründet. Sie liefern jedoch keine Erkenntnisse darüber, weshalb die Selbstregulation noch nicht ausreichend besteht oder welche familiären, sozialen oder gesundheitlichen Faktoren die Entwicklung beeinflussen. Somit sind standardisierte Testverfahren ungeeignet, um daraus individuelle Förderung ansetzen zu können. Insbesondere bei Kindern in belastenden Lebenssituationen greift eine Förderung im letzten Jahr vor der Einschulung zu kurz. Entwicklungsrisiken entstehen deutlich früher und

⁴ Vgl. [OECD Lernkompass 2030](#), S.16 sowie [Der Paritätische Gesamtverband: Fokus auf das Wesentliche –Demokratiestärkende Persönlichkeitsentwicklungs Kernaufgabe von Kindertagesbetreuung](#), S.8ff

können nur durch frühzeitige, kontinuierliche und lebensweltorientierte Unterstützung wirksam aufgefangen werden.

Anstatt einzelne Kompetenzbereiche gesetzlich dauerhaft zu priorisieren und durch standardisierte Verfahren zu vermessen, bedarf es verlässlicher struktureller Rahmenbedingungen, die den Einrichtungen die qualitätsvolle Umsetzung ihres bestehenden gesetzlichen Auftrags ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere eine ausreichende personelle Ausstattung, gute Fachkraft-Kind-Relationen, ausreichend Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit, qualifizierte Fachberatung sowie nachhaltige Investitionen in die Qualitätsentwicklung.

Zum neuen § 22a Absatz 3 SGB VIII: Einführung verbindlicher Mindestumfänge für Fachberatung in Kindertageseinrichtungen

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass mit § 22a Absatz 3 SGB VIII erstmals ein verbindlicher Schlüssel für die Fachberatung von den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden muss. Dies entspricht einer gewerkschaftlichen Forderung und dem fachlichen Verständnis, wonach Fachberatung ein wesentliches Instrument zur Begleitung von Qualitätsentwicklungsprozessen ist.⁵ Die Länder müssen dieses umfassende Aufgabenverständnis der Fachberatung verbindlich in ihren Ausführungsgesetzen und -verordnungen abbilden und entsprechend ausgestalten.

Zu § 22b SGB VIII: Personelle Ausstattung von Tageseinrichtungen

Der Bund formuliert Grundsätze zur personellen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen als Voraussetzung für die Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII. Der DGB begrüßt dies ausdrücklich. Besonders positiv ist hervorzuheben, dass der Referentenentwurf die qualitativen Anforderungen an die Personalausstattung umfassend beschreibt und damit deutlich macht, dass gute personelle Rahmenbedingungen eine wesentliche Voraussetzung für pädagogische Qualität sind. Auch wenn der Bund mit „angemessene personelle Ausstattung“ zu vage bleibt, die vorzuhaltenden personellen Ressourcen auch nur für das hier zu erfüllende Segment formuliert und weiterhin keine Fachkraft-Kind-Relationen oder verbindlichen Personalschlüssel festlegt werden, stellt die gesetzliche Verankerung dieser Qualitätsmerkmale gegenüber dem KiQuTG eine deutliche Verbesserung dar. Aus Sicht des DGB ist dies ein wichtiger Schritt hin zu einer stärkeren bundesweiten Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit struktureller Qualitätsstandards.

⁵ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V.: [Selbstverständnis von Fachberatung](#)

Zu § 22c SGB VIII: Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und abgestimmte Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Mit dem neuen § 22c SGB VIII soll ab dem Jahr 2027 bundesweit verpflichtend in allen Tageseinrichtungen eine Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands im fünften Lebensjahr bei jedem Kind erfolgen. Den Einrichtungen wird dafür pro Kind zwei Stunden für die Durchführung sowie wöchentlich mindestens 30 Minuten für die Planung und Begleitung der Förderung zur Verfügung gestellt, an die sich bei festgestelltem Förderbedarf verbindliche Fördermaßnahmen anschließen sollen.

Der DGB spricht sich ausdrücklich dafür aus, Entwicklungsverläufe von Kindern frühzeitig wahrzunehmen, zu dokumentieren und bei Unterstützungsbedarf gezielt zu fördern. Dies gehört jedoch schon heute zum professionellen Auftrag der Erzieherinnen und Erzieher. Sprachliche Bildung und Förderung finden nicht losgelöst in einzelnen Fördersequenzen statt, sondern entwickeln sich vor allem im pädagogischen Alltag, in gemeinsamen Aktivitäten und in der Interaktion zwischen Kindern und Fachkräften. Entscheidend sind stabile Beziehungen, verlässliche Bezugspersonen sowie eine anregende Lernumgebung.

Vor diesem Hintergrund kann ein zusätzlich vorgesehenes Zeitfenster von 30 Minuten gezielter Förderung weder den komplexen Anforderungen sprachlicher Entwicklung gerecht werden noch die notwendigen Rahmenbedingungen für nachhaltige Bildungsprozesse verbessern. Eine solche Vorgabe droht vielmehr, sprachliche Bildung auf eine isolierte Maßnahme zu reduzieren, anstatt sie als integralen Bestandteil der gesamten pädagogischen Arbeit zu verstehen.

Die zentrale Herausforderung in den Einrichtungen besteht also nicht darin, dass Förderbedarfe zu selten erkannt werden, sondern darin, dass aufgrund fehlender personeller Ressourcen und unzureichender zeitlicher Kapazitäten nicht optimal gefördert werden kann.

Doch selbst wenn die zeitlichen und personellen Ressourcen vorhanden wären, stünde der Aufwand in keinem Verhältnis zum pädagogischen Nutzen. Wissenschaftliche Befunde⁶ zeigen eindeutig, dass isolierte, standardisierte Testverfahren eine Momentaufnahme sind und nur eine sehr begrenzte Aussagekraft besitzen. Künstliche Prüfungssituationen führen zudem bei jungen Kindern häufig zu Verunsicherungen und damit zu verzerrten Ergebnissen. Auch wird durch die Fokussierung auf die deutsche Sprache die Lebensrealität mehrsprachig aufwachsender Kinder nicht ausreichend berücksichtigt und gewürdigt. Das Beispiel der hochgradig umstrittenen Einführung von sogenannten „ABC-Klassen“ in Nordrhein-Westfalen hat die Defizite des Verfahrens

⁶ Vgl. Albers, T. (2009): Sprache und Interaktion im Kindergarten. Eine quantitativ-qualitative Analyse

Albers, T. (2010): Sprachdiagnostik im Kindergarten

Lengyel, D. (2012): Sprachstandsfeststellung bei mehrsprachigen Kindern im Elementarbereich

eindrücklich demonstriert.⁷ Dies hat der DGB in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2026 deutlich kritisiert.⁸

Zum neuen § 22d SGB VIII: Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen in Tageseinrichtungen

Mit § 22d SGB VIII sollen Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche personelle Ressourcen erhalten. Die Einführung einer sozialindexbasierten Ressourcenzuweisung greift eine langjährige Forderung der Gewerkschaften und des DGB auf und ist daher ausdrücklich zu unterstützen. Problematisch ist jedoch, dass die vorgesehenen Zeitkontingente angesichts des bestehenden Fachkräftemangels nicht ausreichen werden, um die im Referentenentwurf beschriebenen zusätzlichen Aufgaben (sprachliche Bildung und Bewältigung sozialer Herausforderungen) tatsächlich leisten zu können. Da der Fachkräftemangel gerade in benachteiligten Sozialräumen am stärksten ausgeprägt ist, ist zu befürchten, dass diese zusätzlichen Ressourcen zur Kompensation von regulären Personalausfällen aufgebraucht werden, anstatt additiv zu wirken. Eine tatsächliche Qualitätsverbesserung setzt voraus, dass zunächst eine auskömmliche personelle Grundausstattung gewährleistet ist. Für die im Referentenentwurf vorgesehenen mindestens zehn Prozent der Kindertageseinrichtungen pro Bundesland sollte daher ein Fachkraft-Kind-Schlüssel von 1:7,5 sichergestellt werden. Erst dann können zusätzliche Personalressourcen wirken.

Zur Erweiterung §22 SGB VIII: Zusammenarbeit mit Grundschulen und den für die Einschulung zuständigen Stellen – geregelte Datenweitergabe

Kindertageseinrichtungen leisten eine wichtige Grundlagenarbeit, um Kindern einen guten Übergang in die Schule zu ermöglichen. Dieser Übergang ist kein punktuelles Ereignis, sondern ein Prozess, der durch eine partnerschaftliche, gleichberechtigte Zusammenarbeit der Bildungsinstitutionen am besten gelingt.

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sowie den für die Einschulung zuständigen Stellen bezieht sich im Referentenentwurf jedoch lediglich auf die Weitergabe von Daten – als würden Daten die Einrichtung wechseln und nicht die Kinder. Außerordentlich kritisch zu bewerten und abzulehnen ist aus Sicht des DGB die in § 22c Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII geregelte Weitergabe der personenbezogenen Entwicklungs- und Sozialdaten an die Grundschulen, ohne die ausdrückliche Einwilligung der Eltern. Die

⁷ [Stellungnahme zum Gesetz zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz \(18. Schulrechtsänderungsgesetz\)](#)

⁸ [Stellungnahme des DGB-Bezirks Nordrhein-Westfalen und der GEW Nordrhein-Westfalen zu dem Entwurf einer Verordnung zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz](#)

Einwilligung hier nicht explizit zu regeln, stellt einen unzulässigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar und beschädigt das Vertrauensverhältnis zwischen den Familien und den pädagogischen Fachkräften. Ebenso erschließt sich nicht, weshalb Entwicklungsdaten auch dann übermittelt werden sollen, wenn der in Absatz 2 genannte Förderzweck bereits erfüllt wurde.

Eine rein defizitorientierte Datenübermittlung befördert eine verfrühte institutionelle Selektion und gefährdet das Recht des Kindes auf einen vorurteilsfreien, offenen Neuanfang in der Schule. Damit steht der Referentenentwurf auch dem gemeinsamen Beschluss der Bildungsministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz zum Übergang vom Elementar- in den Primarbereich 2026⁹ entgegen, dass eine Weitergabe von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen die Einwilligung der Eltern voraussetzt.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Referentenentwurf eine verpflichtende Löschung der Daten spätestens ein Jahr nach dem Schuleintritt vorsieht. Diese Regelung trägt dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung, beseitigt jedoch nicht die grundsätzlichen datenschutzrechtlichen und pädagogischen Bedenken gegen die vorgesehene Datenübermittlung.

Auch bleibt der Referentenentwurf mangels Zuständigkeit eine Antwort auf die zentrale Frage schuldig, wie mit den an die Grundschulen übermittelten Sprach- und Entwicklungsständen weitergearbeitet werden soll. Werden in den Schulen eigene Eingangserhebungen oder Testverfahren durchgeführt, fehlt der Datenübermittlung ihr erkennbarer Mehrwert und ihre Verhältnismäßigkeit. Ein pädagogischer Mehrwert ist auch nur dann zu erwarten, wenn die Nutzung in verbindliche Konzepte der Anschlussförderung eingebettet ist und die erforderlichen personellen, zeitlichen und fachlichen Ressourcen vorhanden sind. Die Weitergabe individueller Entwicklungsdaten würde dann weder zu einer verbesserten Förderung der Kinder beitragen noch den Übergang in die Schule erleichtern, sondern vor allem zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Kindertageseinrichtungen erzeugen.

Zur Änderung § 24 Absatz 6 SGB VIII: Verpflichtung zur Ansprache von Familien und Kindern ohne Platzangebot

Ausdrücklich zu begrüßen ist die ergänzte Hinwirkungspflicht, die eine aktive Ansprache von Erziehungsberechtigten in herausfordernden Lebenslagen vorsieht, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen. Der DGB unterstützt dies ausdrücklich, da gerade benachteiligte Familien und Familien mit Migrationshintergrund häufig Zugangsbarrieren zur Kindertagesbetreuung erleben. Damit Träger und Einrichtungen diese Aufgabe wirksam erfüllen können, sind niedrigschwellige Beratungsangebote, eine Stärkung der Familienzentren,

⁹ [Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 26.03.2026 für die Kultusministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 03.03.2026](#)

aufsuchende Arbeit, mehrsprachige Informationsangebote sowie eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Unterstützungsstrukturen für Familien erforderlich.

Zur Ergänzung § 24b SGB VIII: Monitoring der Qualität der Kindertagesbetreuung

Mit § 24b SGB VIII wird ein bundesweites Qualitätsmonitoring eingeführt, das neben der Entwicklung der Kindertagesbetreuung auch die Entwicklungsstände der Kinder erfassen soll. Transparenz über die Qualität frühkindlicher Bildung ist grundsätzlich sinnvoll und kann wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung des Systems liefern. Kritisch ist jedoch die deutliche Verschiebung hin zu einer kindbezogenen Ergebnissteuerung, bei geringer werdenden finanziellen Ressourcen für die Kindertageeinrichtungen. Eine verlässliche und dauerhafte Beteiligung des Bundes ist Voraussetzung dafür, dass die Länder bereits angestoßene Qualitätsentwicklungsprozesse fortführen und weiterentwickeln können. Ohne diese Absicherung besteht das Risiko, dass erreichte Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen nicht gehalten werden können. Dies konterkariert das verfassungsrechtliche Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse und vergleichbare Bildungsangebote im Bundesgebiet zu schaffen.

Zur Änderung § 74a SGB VIII: Verpflichtung zur Umsetzung des erweiterten Förderauftrag

Die Änderung verknüpft die Förderung freier Träger künftig mit der Verpflichtung, den erweiterten Förderauftrag nach den §§ 22 bis 22d SGB VIII umzusetzen. Damit werden die Anforderungen an die Träger, insbesondere durch die systematischen Erhebungen der Sprach- und Entwicklungsstände, ausgeweitet. Problematisch ist dabei, dass der Referentenentwurf die Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen an die Förderung freier Träger knüpft, ohne sicherzustellen, dass alle Einrichtungen über die erforderliche personelle Grundausstattung verfügen. Damit entsteht das Risiko, dass Einrichtungen für strukturelle Defizite verantwortlich gemacht werden, die sie nicht selbst beheben können.

Zusammenfassung und Forderungen

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf vollzieht der Bund einen grundlegenden **Paradigmenwechsel im Bildungsverständnis** und priorisiert Kompetenzen, die vor der Einschulung zu messen und zu fördern sind. Der Fokus auf einzelne Aufgaben und Kompetenzen zieht sich durch den gesamten Referentenentwurf und verändert damit die bisherige breite Ausrichtung des Bildungsauftrags der Kindertageseinrichtungen. Indem personelle Ressourcen, Fachberatung und Monitoring auf diese priorisierten Bereiche ausgerichtet werden, ist eine **Verengung des Bildungsauftrags** der Kindertageseinrichtungen zu erwarten.

Es stellt sich die Frage, warum bestimmte Fähigkeiten dauerhaft priorisiert werden sollen, während für andere zentrale Entwicklungsbereiche keine vergleichbaren Ressourcen vorgesehen sind. Dies führt zu einer Ungleichgewichtung. Die sozial-emotionale Entwicklung, Persönlichkeitsbildung, Demokratiebildung oder die Förderung von Selbstwirksamkeit verlieren vergleichsweise an Bedeutung. Frühkindliche Bildung droht damit stärker an schulischen Anschlussanforderungen ausgerichtet zu werden, anstatt die umfassende Entwicklung jedes Kindes in den Mittelpunkt zu stellen.

Anstatt die strukturellen Voraussetzungen für hochwertige frühkindliche Bildung nachhaltig zu stärken, setzt der Referentenentwurf auf punktuelle Steuerungs- und Dokumentationsinstrumente sowie eine stärkere Ergebnisorientierung.

Der DGB stellt die Bedeutung von **Sprachbildung, Entwicklungsbegleitung und einem gelingenden Übergang in die Grundschule** nicht infrage. Im Gegenteil: Diese Aufgaben sind jeher zentraler Bestandteil des pädagogischen Auftrags der Kindertagesbetreuung. Sie können jedoch nur unter guten strukturellen Rahmenbedingungen wirksam erfüllt werden. Zusätzliche Testverfahren, Dokumentationspflichten und Berichtssysteme können eine unzureichende Fachkraft-Kind-Relationen, mangelnde Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit oder fehlende multiprofessionelle Unterstützung nicht ersetzen.

Der DGB lehnt eine **dauerhafte Verankerung dieser Ausrichtung im SGB VIII** ab. Es besteht die Gefahr, dass knapper werdende Ressourcen langfristig in standardisierte Erhebungs-, Dokumentations- und Nachweisverfahren gebunden werden, anstatt sie für die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation und für die Stärkung der pädagogischen Qualität einzusetzen.

Die **zeitliche Planung** für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere die vorgesehene Stärkung der Fachberatung erst ab 2032 einzuführen, ist kritisch zu bewerten, da zu diesem Zeitpunkt die verfügbaren Mittel bereits deutlich reduziert sind. Die Fachberatung muss zeitgleich mit der Ausweitung der Aufgaben an Träger und Kindertageseinrichtungen wirksam werden.

Gleiches gilt für die **Zeit für Leitungsaufgaben**. Leitungen übernehmen eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des pädagogischen Auftrags, der Steuerung von Qualitätsentwicklungsprozessen und der Unterstützung der Fachkräfte. Eine Weiterentwicklung des Förderauftrags kann nur gelingen, wenn auch die Leitungsressourcen von Beginn an gestärkt werden.

Die **Qualität der Träger** bleibt im vorliegenden Referentenentwurf weitgehend unberücksichtigt, obwohl die Steuerungs- und Organisationsqualität der Träger maßgeblichen Einfluss auf die Qualität pädagogischer Arbeit in den Einrichtungen hat. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagesbetreuung ist daher als Gesamtverantwortung von Trägern, Leitungen, Fachkräften und unterstützenden Systemen zu verstehen und kann nicht auf die Ebene einzelner Einrichtungen oder Fachkräfte reduziert werden.

Besonders kritisch bewertet der DGB die vorgesehene **Weitergabe personenbezogener Entwicklungsdaten** an die Grundschule, ohne auf die ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu verweisen.

Die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen steigen kontinuierlich an. Gleichzeitig ist über den Verlauf der kommenden Jahre eine **Reduzierung der Bundesmittel** vorgesehen. Wenn Kindertageseinrichtungen durch das SCQEG dauerhaft weitere Aufgaben erfüllen sollen, müssen gleichzeitig die notwendigen personellen Ressourcen auch dauerhaft bereitgestellt werden.

Nur wenn die **strukturellen Voraussetzungen** guter frühkindlicher Bildung nachhaltig gestärkt werden, können die berechtigten Ziele des Referentenentwurfs – bessere Bildungschancen, wirksame Förderung und ein gelingender Übergang in die Grundschule – tatsächlich erreicht werden. Qualitätsentwicklung beginnt nicht mit zusätzlicher Diagnostik, sondern mit guten Arbeitsbedingungen, ausreichend Zeit und einer verlässlichen personellen Ausstattung.

Der DGB fordert daher folgende Änderungen am Referentenentwurf:

- Die Qualitätsentwicklung vorrangig auf die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen auszurichten und aufgrund des nicht nachgewiesenen pädagogischen Mehrwerts auf standardisierte Tests einzelner Kompetenzen zu verzichten.
- Eine auskömmliche Finanzierung zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, der Leitungszeit, der mittelbaren pädagogischen Arbeit sowie multiprofessioneller Unterstützung dauerhaft abzusichern.
- Den Ausbau der Fachberatung als Instrument der Qualitätsentwicklung und deren Einbindung bereits zu Beginn der Umsetzung der Maßnahmen des § 22 SGB VIII zu beginnen.
- Eine Überarbeitung der Regelungen zur Datenübermittlung beim Übergang in die Grundschule mit einer ausdrücklichen Einwilligungslösung, einer strikten Zweckbindung und verbindlichen Anforderungen an die Nutzung der Daten durch die Grundschulen sowie einer verpflichtenden Löschung der Daten nach Zweckerfüllung.
- Eine stärkere Berücksichtigung der Trägerqualität als eigenständigen Bestandteil der Qualitätsentwicklung.